

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Mai 2013

Nr. 52/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Sozialwissenschaften
im Masterstudium
für das Lehramt an Haupt-, Real-
und Gesamtschulen (HRGe)**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Sozialwissenschaften
im Masterstudium
für das Lehramt an Haupt-, Real-
und Gesamtschulen (HRGe)**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung zur Prüfungsordnung vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen 34/2013) erlassen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse	3
§ 3	Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte	3
§ 4	Auslandsaufenthalt	3
§ 5	Studienumfang und Praxissemester	3
§ 6	Modularisierung und Leistungspunkte.....	5
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 9	Masterarbeit.....	6
§ 10	Studienverlaufspläne	7
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	10

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtl. Mitteilungen 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Sie gilt für alle Studierenden der Sozialwissenschaften, die sich nach In-Kraft-Treten der Bestimmungen in den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen einschreiben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte

Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung für das angestrebte Lehramt. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Fach Sozialwissenschaften und integriert Praxisphasen. Das Studium zielt auf die Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) relevant sind, ab. Zentral ist die Befähigung der Studierenden, die fachinhaltlichen und didaktischen Aspekte zu verzahnen. Sie erwerben die folgenden Kompetenzen:

- Sozialwissenschaftliche Problemstellungen identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, theoretische Erklärungsansätze ermitteln und Gestaltungsmöglichkeiten beurteilen;
- Ziele, Bedingungen, Prozesse und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Lehr-Lernprozesse analysieren und reflektieren;
- Fachdidaktische Theorien im Spannungsfeld zwischen Individuum, Wissenschaft und Lebenssituationen erläutern und beurteilen;
- Sozialwissenschaftliche Lernprozesse und Lernsituationen diagnostizieren, analysieren und planen sowie die Gestaltung sozialwissenschaftlicher Lehrprozesse und Lehrsituationen erproben.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen.

§ 5

Studienumfang und Praxissemester

- (1) Das Masterstudium im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt- und Realschulen umfasst 23 Leistungspunkte und 14 Semesterwochenstunden. Das Studium setzt sich aus den Teilbereichen Fachwissenschaft (Soziologie (Soz.), Politikwissenschaft (PoWi.), Wirtschaftswissenschaften (WiWi)) und Fachdidaktik zusammen.
- (2) Die Studienanteile sind wie folgt:

	Soz. & PoWi	WiWi	Fachdidaktik	Gesamt
SWS	4	4	6*	14*
LP	9	7	7 (+ 3)*	23 (+ 3)*

*2 SWS / 3 LP entfallen hier auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester (> Vorwegabzug der Punkte)

- (3) Das Praxissemester im Fach Sozialwissenschaften kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester absolviert werden. Es findet entweder im 2. oder im 3. Semester des Masterstudiengangs statt.
- (4) Der fachspezifische Schulforschungsteil des Praxissemesters ist in das Fachdidaktikmodul integriert. Das Praxissemester wird durch ein fachdidaktisches Seminar (mit Schulformbezug), in dem grundlegende forschungsmethodische Kenntnisse vermittelt und spezifische inhaltliche Aspekte der Fachdidaktik Sozialwissenschaften vertieft behandelt werden, vorbereitet. Die Modulprüfung für das Fachdidaktikmodul schließt das Praxissemester ein.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

- (1) Im Masterstudium für das Lehramt Sozialwissenschaften an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sind drei Module zu studieren und optional eine Masterarbeit (M 4) zu verfassen.
- (2) Die Module M 1 und M 2 sind Pflichtmodule. Im Modul M 3 stehen Angebote zur Wahl, die insbesondere auch Lehrveranstaltungen aus dem Fach-Masterstudiengang Sozialwissenschaften einschließen (Details s. Modulhandbuch).

Nr.	Modultitel	SL*	PL**	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
Med SW HRGe M 1	Wirtschaftswissenschaften und ihre Didaktik	3	1	1./2.	6	9	-
1.1	Fachdidaktisches Seminar (ökonomische Bildung)	1		1. oder 2.	2	2	-
1.2	Schulmanagement <i>oder</i> Competition Policy	1		1.	2	2	-
1.3	Management und Märkte <i>oder</i> Mikroökonomie II	1		2.	2	2	-
1.4	Modulabschlussprüfung in 1.3		1	2.		3	-
MEd SW HRGe M 2	Praxissemester und fachdidaktische Perspektiven	2	1	2./3. oder 1./2./3.	4	8	-
2.1	PS-Vorbereitungsseminar	1		1. oder 2.	2	3	-
2.2	PS-Begleitseminar	1		2. oder 3.	2	3 ¹	-
2.3	Modulabschlussprüfung in 2.2		1	3.		2	-
MEd SW HRGe M 3	Aufbaumodul Politikwissenschaft/ Soziologie	2	1	1. oder 1./3.	4	9	-
3.1	Seminar I	1		1.	2	3	-
3.2	Seminar II	1		1. oder 3.	2	3	-
3.3	Modulabschlussprüfung in 3.1 oder 3.2		1	1. oder 3.		3	-
MEd SW HRGe M 4	Masterarbeit			4.		20	siehe § 8

* SL = Studienleistung

** PL = Prüfungsleistung

¹ Die drei Leistungspunkte für das Begleitseminar sind Bestandteil der 25 Leistungspunkte des Praxissemesters.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul im Masterstudium schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.
- (2) Die Leistungspunkte werden für Lehrveranstaltungen einschließlich der Studienleistung sowie für die modulabschließende Prüfungsleistung vergeben. Prüfungsleistungen müssen immer individuell zuzuordnen sein.
- (3) Studienleistungen sind mündliche oder schriftliche Leistungen, wie beispielsweise Kurzklausuren (Online-Tests), Kurzreferate, Präsentationen, Portfolios, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, projektbezogene Darstellungsformen.
- (4) Prüfungsleistungen sind mündliche oder schriftliche Leistungen, wie beispielsweise Klausuren, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeiten/-präsentationen/-berichte, mündliche Prüfungen sowie Kombinationen aus verschiedenen Formen.
- (5) Die Modulabschlussprüfungen (Prüfungsleistungen) in den Modulen für das Studium der Sozialwissenschaften gestalten sich wie folgt:
 - Modul M 1: Modulbezogene Klausur in M 1.3 (Management und Märkte oder Mikroökonomie II),
 - Modul M 2: Modulbezogene Hausarbeit in M 2.2 (Begleitseminar): Ein Teil der Prüfungsleistung bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben der Ordnung für das Praxissemester, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein,
 - Modul M 3: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit oder äquivalente Leistung (jeweils modulthemenbezogen).
- (6) Die Form und den Umfang der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 8 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen. Auf dieser Basis werden Form und Umfang von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (7) Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Soll die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften in der Fachwissenschaft geschrieben werden, so muss die Lehrveranstaltung, auf die sie sich bezieht, erfolgreich absolviert worden sein. Außerdem muss das Praxissemester erfolgreich absolviert worden sein.
- (2) Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 9

Masterarbeit

Wenn die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben wird, sollte sie sich inhaltlich auf eines der zu studierenden Module beziehen und eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Ausrichtung haben. Die Masterarbeit sollte in deutscher Sprache verfasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachliche Prüfungsausschuss.

§ 10 **Studienverlaufspläne**

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Masterstudium Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)
 Variante Praxissemester im 3. Semester (Wintersemester)

Studienjahr	Semester		Sozialwissenschaften			SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.2 (2 LP)		M 3.1 (3 LP)	6	11
					M 3.2 (3 LP)		
					M 3.3 (3 LP)		
	2	SoSe	M 1.1 (2 LP)	M 2.1 (3 LP)		6	10
			M 1.3 (2 LP)				
			M 1.4 (3 LP)				
2	3	WiSe		M 2.2 (3 LP)	2	2 (+3) ²	
				M 2.3 (2 LP)			
	4	SoSe	Masterarbeit (20 LP)			0	20
						Σ 14	Σ 23 (+ 3) ² + 20

² 3 LP entfallen hier auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester.

Masterstudium Sozialwissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)

Variante Praxissemester im 2. Semester (Sommersemester)

Studienjahr	Semester		Sozialwissenschaften			SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.1 (2 LP)	M 2.1 (3 LP)	M 3.1 (3 LP)	8	10
			M 1.2 (2 LP)				
	2	SoSe	M 1.3 (2 LP)	M 2.2 (3 LP)		4	5 (+3) ³
			M 1.4 (3 LP)				
2	3	WiSe		M 2.3 (2 LP)	M 3.2 (3 LP)	2	8
					M 3.3 (3 LP)		
	4	SoSe	Masterarbeit (20 LP)				20
						Σ 14	Σ 23 (+ 3) ³ + 20

³ 3 LP entfallen hier auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 13. Mai 2013.

Siegen, den 22. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)